

RAUM DER STILLE

NUTZUNGSORDNUNG

PRÄAMBEL

Die Ruhr-Universität versteht sich als weltoffene Institution, die die Religionsfreiheit aller Universitätsangehörigen gewährleistet und ein wertschätzendes sowie respektvolles Miteinander fördert. Die Ruhr-Universität erkennt ausdrücklich die religiöse und weltanschauliche Vielfalt ihrer Mitglieder an. Der Raum der Stille ist diesem Leitbild verpflichtet.

§ 1 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Raum der Stille steht von 9-16:30 Uhr allen Universitätsangehörigen offen, die Ruhe und Entspannung suchen, die meditieren oder individuell ein Gebet verrichten möchten. Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an: raumderstille@ruhr-uni-bochum.de

(2) Die Nutzer*innen verpflichten sich insbesondere

- zu einem respektvollen, anerkennenden und rücksichtsvollen Miteinander; sie vermeiden jede Art der Diskriminierung;
- zu den Grundsätzen der Gleichberechtigung der Geschlechter und der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen aller Geschlechter;
- alles zu unterlassen, was dem Bestimmungszweck des Raums der Stille widerspricht;
- den Raum und die Ausstattung schonend zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen;
- Schäden unverzüglich zu melden;
- den Raum während der ausgehängten Öffnungszeiten jederzeit unverschlossen und zugänglich zu halten;
- den Weisungen des für den Raum der Stille zuständigen Personals Folge zu leisten.

(3) Insbesondere folgende Aktivitäten sind nicht gestattet:

- essen, trinken, sprechen, tanzen, singen, musizieren, schlafen, arbeiten;
- das Anbringen, Befestigen und Auslegen von Gegenständen (das Aufhängen von Plakaten, Auslegen von Flyern etc.);

- das Verstellen oder die Unkenntlichmachung der Gänge und Notausgänge, der Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtung;
- jegliche Form kollektiver, ritueller Handlungen und Veranstaltungen.

Leises Flüstern ist nur zulässig, sofern es nicht von anderen Nutzer*innen des Raumes der Stille als störend empfunden wird.

(4) Im Übrigen gilt die Hausordnung der Ruhr-Universität und des AKAFÖ.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER NUTZUNG

(1) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Raums der Stille.

(2) Nutzer*innen können insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung des Raums der Stille beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung der RUB oder des AKAFÖ verstoßen oder
- den Raum der Stille für strafbare Handlungen missbrauchen oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Raums der Stille strafbare Handlungen begehen oder planen oder
- wenn der Ruhr-Universität Bochum oder dem AKAFÖ im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Raums der Stille durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen.

(3) Das Hausrecht wird gleichermaßen von der Ruhr-Universität Bochum und dem AKAFÖ ausgeübt.